

Merkblatt - Geländeauffüllungen

Bei der Durchführung von Geländeauffüllungen sind verschiedene, berührte Rechtsgebiete nebeneinander zu beachten:

Definition: Der Begriff "Geländeauffüllungen" steht für das Auf- oder Einbringen von Material auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder die Herstellung einer durch- wurzelbaren Bodenschicht. Darunter sind auch Geländeanpassungen zu fassen.

B a u r e c h t

Aufschüttungen bis zu 2 m Höhe und bis zu 500 m² Fläche sind verfahrensfrei und erfordern dann keinen Bauantrag (Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 Bayerische Bauordnung). Aufschüttungen über einem der o.g. Werte sind über die zuständige Gemeinde beim Landratsamt Mühldorf a. Inn zu beantragen. Zusätzlich sind gemeindliche Satzungen (z. B. Bebauungsplan) zu beachten, wenn die Aufschüttung im Geltungsbereich einer solchen Satzung erfolgen soll.

Einem Antragsverfahren ist das Ergänzungsblatt „Geländeauffüllung“ beizulegen. Dieses ist unter folgenden Link unter der Rubrik „Sonstiges“ zu finden:

<https://www.lra-mue.de/buergerservice/formulare-egovernment/baurecht.html>

Folgendes ist bitte zu beachten: **Unabhängig** von der baurechtlichen Verfahrensfreiheit sind jedoch Materialaufbringungen **in bestimmten Bereichen grundsätzlich ausgeschlossen**. Im Folgenden werden die nachfolgenden Bereiche näher ausgeführt:

- o Naturschutzrechtlich geschützte Flächen
- o Waldböden
- o Wasserschutzgebiete

N a t u r s c h u t z r e c h t

Es gilt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) zu beachten.

Danach ist eine Aufschüttung grundsätzlich unzulässig, wenn hierdurch

- o ein **gesetzlich geschütztes Biotop** (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG) zerstört oder erheblich beeinträchtigt wird oder
- o Erhaltungsziele von **Natura 2000 - Gebieten** (Vogelschutz- oder Fauna-Flora-Habitat-Gebiete) erheblich beeinträchtigt werden können (§ 34 BNatSchG) oder
- o **artenschutzrechtliche Verbotstatbestände** nach § 44 BNatSchG vorliegen.

Darüber hinaus sind Auffüllungen grundsätzlich ausgeschlossen in **Naturschutz- gebieten, Landschaftsschutzgebieten** oder an **Naturdenkmälern** sowie auf sonstigen, ökologisch wertvollen Flächen, wenn diese erheblich beeinträchtigt werden.

Es dürfen keine **Gewässer** (auch Löschteiche, Klärteiche etc.) verfüllt werden bzw. darf dies erst nach Abklärung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Des Weiteren ist es in der freien Natur verboten, Bodensenken im Außenbereich im Sinn des § 35 des Baugesetzbuches zu verfüllen (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayNatSchG).

Informationen darüber, ob sich auf Ihrer Fläche ein Biotop, Natura 2000-Gebiet oder ein sonstiges Schutzgebiet befindet, erhalten Sie im Internet unter:

https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_natur_ftz/index.html?lang=de

oder per Anfrage bei der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Mühldorf a. Inn. Ansprechpartner sind hierfür Herr Koob oder Herr Rader: 08631 699 - 323 / 456

F o r s t r e c h t

„Auf Waldböden ist das Aufbringen von Materialien unzulässig. Wenn durch die Aufbringung die Produktionskraft des Waldbodens beeinträchtigt wird, kann sie als **Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße** geahndet werden (Waldzerstörung; Art. 9 Abs. 1 BayWaldG).“

W a s s e r r e c h t

Zusätzlich ist zu beachten, ob ein Überschwemmungsgebiet nach dem Wasserhaushaltsgesetz betroffen ist. Hier ist es grundsätzlich untersagt, die **Erdoberfläche zu erhöhen** oder zu vertiefen (§ 78 Abs. 1 Nr. 6 Wasserhaushaltsgesetz)

Übersichts- und Detailkarten zu den Überschwemmungsgebieten können bei den Gemeinden Ampfing, Aschau a. Inn, Buchbach, Erharting, Heldenstein, Jettenbach, Kraiburg a. Inn, Lohkirchen, Mettenheim, Mühldorf a. Inn, Neumarkt-Sankt Veit, Niederbergkirchen, Obertaufkirchen, Polling, Rattenkirchen, Schönberg, Schwindegg, Waldkraiburg und Zangberg, während der Geschäftszeiten eingesehen oder im Internet abgerufen werden unter:

<https://www.lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/wasserrecht/berschwemmungsgebiete.html>

Bei Fragen zum Thema Wasserrecht wenden Sie sich bitte an Herrn Filler (08631 / 699 - 457)

B o d e n s c h u t z

Bei einer geplanten Geländeauffüllung ist insbesondere auch die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.

Prinzipiell gelten hiernach Geländeauffüllungen nur als möglich, wenn es dadurch zu einer „**Verbesserung des Bodens**“ etwa in der Ertragsfähigkeit oder der Vergrößerung der Filterstrecke zum Grundwasser kommt. Eine dauerhafte Verschlechterung von Bodenfunktionen darf sich aus der Geländeauffüllung nicht ergeben.

Nach § 12 BBodSchV sind folgende Grundsätze zu beachten:

- zulässig ist nur natürliches Bodenmaterial und Baggergut (nach DIN 19731) sowie Gemische von Bodenmaterial (nach § 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz) mit bestimmten anderen Stoffen.
- die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Aufbringungsmaterials müssen sich in Kombination mit dem Boden am Aufbringungsort günstig für die Bodenfunktionen auswirken (mind. eine Bodenfunktion verbessert oder gesichert, keine dauerhafte Beeinträchtigung der Ertragsfunktion).
Es gilt etwa das Prinzip "Gleiches zu Gleichem"; der Steingehalt soll nicht über 20 % liegen.
- das Material soll frei von Fremdstoffen wie Glas, Plastik, Bauschutt etc. sein.

Zudem ist auf eine fachgerechte technische Ausführung (gemäß DIN 19731) zu achten:

- Auffüllhöhen bis 20 cm sind zu bevorzugen, **keine Auffüllhöhen > 2 m**
- Durchführung nur bei trockener Witterung und **annähernd trockenem Boden**
- Vermeidung von Bodenverdichtungen, Verwendung von Kettenfahrzeugen
 - Getrennte Lagerung von humosem Oberboden („Mutterboden“) und Unterboden und entsprechender Einbau
- Bei Grünland vor Bodenauftrag Grasnarbe fräsen oder z.B. mittels Scheibenegge zerkleinern
 - zügiger Einbau und schnelle Wiederbegrünung (z.B. ortsübliche Grünlandmischung oder tiefwurzelnde Gründüngungsmischung)

Bei Fragen zum Thema Bodenschutz wenden Sie sich bitte an Frau Franziska Judenhofer (08631 / 699 - 795).